

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen



Die nachstehenden Bedingungen finden Anwendung auf Kaufverträge, Werklieferungsverträge und sonstige Verträge der Klar Water Solutions GmbH (nachfolgend auch „Verkäufer“ genannt) mit Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, und mit Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt). Verkäufer und Auftraggeber werden zusammen nachstehend auch kurz „Beteiligte“ genannt.

1. Allgemeines

Allen Angeboten und Vereinbarungen über Erzeugnisse des Verkäufers liegen ausschließlich diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zugrunde: sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung oder Leistung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, sind für den Verkäufer nicht bindend.

Die Aufhebung, Änderung oder Rechtsunwirksamkeit einzelner Bedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftl. Bestätigung des Verkäufers, ebenso Vereinbarungen mit Vertretern oder Angestellten.

2. Angebote

Angebote des Verkäufers sowie die dazugehörigen Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, auch über Montagekosten und -dauer, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben usw... sind unverbindlich, es sei denn, der Verkäufer führt ausdrücklich an, dass die Leistungsangaben oder die Maßangaben verbindlich sind. Für jegliche Zeichnungs- und Berechnungsentwürfe, Kostenvoranschläge oder den vom Verkäufer gestalteten Entwurfteil eines Kundenvorschlags bleibt das alleinige Eigentums- und Urheberrecht dem Verkäufer gewahrt. Diese dürfen weder kopiert oder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Unterlagen an uns zurückzugeben, wenn kein dem Entwurf entsprechender Vertrag rechtswirksam zustande kommt.

3. Bestellungen

Alle dem Verkäufer erteilten Aufträge werden für diesen erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Sofern nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom Auftraggeber schriftlich widersprochen wird, gilt sein Schweigen als

Einverständnis. Bei kurzfristiger Lieferung tritt anstelle der schriftlichen Auftragsbestätigung der ausgestellte Lieferschein, der gleichzeitig die Auftragsbestätigung ersetzt. Nachträgliche Auftragsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn die Fertigung dies noch zulässt. Bereits angefallene Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Ergeben Auskünfte oder sonstige Feststellungen nach Auftragserteilung eine Gefährdung der Ansprüche des Verkäufers, so ist dieser berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherung zu verlangen. Wird dies abgelehnt, kann der Verkäufer nach Ablauf einer von ihm dem Auftraggeber zu setzenden, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung vom Vertrag zurücktreten.

4. Bestellpflichten

Für die Durchführung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Verkäufer alle von diesem erbetenen Angaben – gegebenenfalls unter Beifügen von Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Aufstellungen und dergleichen – unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder zu bestätigen.

5. Abtretungen und Verpfändungen

Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus diesem Vertrag durch den Auftraggeber bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

6. Preise

Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer. Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten werden gesondert berechnet. Der Verkäufer behält sich vor, bei Veränderungen im Rohstoffpreis oder der Personalkosten den zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss geltenden Verkaufspreis für den Tag der Lieferung neu festzusetzen. Klar Water Solutions ist immer berechtigt, für Bestellungen unter EUR 150,- exkl. MwSt. einen Verwaltungszuschlag von EUR 40,- pro Bestellung zu berechnen. Diese Beträge gelten ab dem 1. Februar 2024. Dieser Verwaltungszuschlag gilt so lange, bis er durch eine neue Regelung ersetzt wird.

7. Versand und Gefahrenübergabe

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn die Preise frei Empfangsstation vereinbart sind. Sofern der Auftraggeber dem Verkäufer nicht rechtzeitig vor der Versendung besondere Weisung erteilt, bleibt diesem die Wahl der Versandart und des Versandweges überlassen. Die Gefahr geht bei Beginn der Verladung im Lieferwerk, bei Abholung der Lieferteile bzw. mit der Zurverfügungstellung der Liefergegenstände vom Verkäufer auf den Auftraggeber über. Eventuell auftretende Transportschäden werden vom Auftraggeber mit dem jeweiligen Transporteur reguliert. Auf Wunsch kann pro Lieferung zu Lasten des Auftraggebers eine

Transportversicherung abgeschlossen werden.

8. Lieferung

Offensichtliche Irrtümer, Druck- und Schreibfehler in der Auftragsbestätigung verpflichten den Verkäufer nicht. Konstruktions- und Formänderungen werden bis zur Fertigstellung des Kaufgegenstandes vom Verkäufer vorbehalten. Angaben des Verkäufers (in Katalogen und Prospekten) über Gewichte, Dimensionen, Zahlen, Lieferzeiten usw. sind nur als annähernd zu betrachten und unverbindlich. Etwaige auf Wunsch des Auftraggebers abgegebene Leistungsdaten beruhen auf Versuchs- und Erfahrungswerten, die vom Verkäufer sorgfältig ausgewertet sind, deren Übertragung aber nicht immer exakt gelten, da das chemische physikalische Verhalten der zur Verwendung kommenden Stoffe und die Betriebsbedingungen nur schwer gleichzuhalten sind. Deshalb sind Angaben über Leistungen, Feinheit, Dauerbetrieb und andere Zusagen unverbindlich.

9. Lieferzeit, Lieferverzögerung

Die Lieferfrist beginnt mit der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen sowie der Klärung aller Einzelheiten. Der Verkäufer ist bemüht, die angegebenen Fristen einzuhalten, steht aber grundsätzlich nicht für Fristüberschreitungen ein. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung länger als zwei Monate in Verzug und hat der Auftraggeber seinen Rücktritt schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat angedroht, so ist der Auftraggeber berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche wegen Versäumung der Lieferzeit, insbesondere solche auf Schadensersatz irgendwelcher Art, sind ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen - nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht hervorsehbare Ereignisse, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Zulieferern des Verkäufers eintreten. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.

10. Zahlungsbedingungen

Falls zwischen den Beteiligten keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, hat der Auftraggeber die Zahlung des Kaufpreises und evtl. Nebenkosten zur freien Verfügung des Verkäufers auf eines der Bankkonten des Verkäufers innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Sonderpreisen wird nur Skonto gewährt, wenn dies ausdrücklich bestätigt wird. Der Mindestumsatz beträgt

6000 € pro Jahr. Bei Aufträgen unter 100 € Warenwert wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 € erhoben. Bei Großaufträgen (nicht Abrufaufträge), deren Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer den Betrag von € 6.000,00 übersteigt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1/3 des Kaufpreises innerhalb 14 Tagen nach Auftragsbestätigungsdatum.

1/3 des Kaufpreises innerhalb 14 Tagen nach Versandbereitschaftsanzeigedatum.

1/3 des Kaufpreises innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur freien Verfügung auf eines der Bankkonten des Verkäufers.

Gegen alle Zahlungsansprüche des Verkäufers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen oder eine Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderungen des Auftraggebers unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Der Verkäufer ist bei Überschreitung von Zahlungsterminen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Kontokorrentsatzes seiner Bankverbindung zu berechnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Sämtliche Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Annahmeverzug

Verzögert sich die Annahme durch den Auftraggeber, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Auftraggeber beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstanden Kosten, mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

12. Rücktritt

In Fällen, in denen der Verkäufer aus besonderen Gründen die Lieferung nicht oder nur mit Schwierigkeiten bewirken kann, ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Tritt die Unmöglichkeit jedoch während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Im Falle eines solchen Rücktritts ist der Verkäufer unter Ausschluss jeglicher weitergehender Ansprüche nur zur Rückerstattung etwaiger geleisteter Zahlungen verpflichtet.

13. Eigentumsvorbehalt

Bis alle Zahlungsverpflichtungen durch den Auftraggeber erfüllt sind, bleiben sämtliche gelieferten Kaufgegenstände im Eigentum des Verkäufers. Die Geltendmachung des Eigentumsrechts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt aus dem Vertrag.

Entstehen beim Einbau der Lieferware eine dingliche Eigentumsänderung, so überträgt der Auftraggeber dem Verkäufer hiermit an der Gesamtanlage Miteigentum zu dem Teil, der dem Kaufpreis der Lieferware entspricht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber sich verpflichtet, die Gesamtanlage, vom Einbau der Teile an, für den Verkäufer mitzuverwahren. Werden die Liefergegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden, so geschieht dies zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen an den Verkäufer nur zu vorübergehendem Zweck.

14. Sicherungs- und Mitteilungspflichten

Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber verpflichtet die Kaufgegenstände gegen Diebstahl, Feuer und Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfall werden vom Auftraggeber, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf, im Zeitpunkt der Versandaufgabe in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten. Die Police sowie die Prämienquittungen sind dem Verkäufer auf Verlangen auszuhändigen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Auftraggeber die vom Verkäufer gelieferten Kaufgegenstände weder verpfänden noch Dritten zur Sicherung übereignen. Der Auftraggeber hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter insbesondere Pfändungen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstände oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

15. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Wiederverkäufern ist die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände gestattet. Der Wiederverkäufer tritt in diesem Falle schon jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen gegen Drittnnehmer sicherheitshalber mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Eine auf solche Weise entstandene Forderung ist dem Verkäufer von dem Wiederverkäufer unter Namhaftmachung des Erwerbers sofort anzuzeigen, jedoch bleibt dem Auftraggeber die Einziehung des Kaufpreises mit der Verpflichtung gestattet, den Erlös getrennt aufzubewahren und unverzüglich an den Verkäufer weiterzuleiten, soweit ein Zahlungsrückstand bei diesem besteht.

16. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Antragstellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

Die gelieferten Teile sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, z.B. wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen drei Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen drei Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand **fracht- und spesenfrei** an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

Soweit bei Klarwater-Anlagen die dem Verkäufer mitgeteilten Gewährleistungsmängel eine Prüfung und gegebenenfalls Beseitigung durch dessen Fachkräfte erfordert, hat dies zunächst am Aufstellungsort zu erfolgen. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Beruhet ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer 19 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.

17. Ausschluss der Gewährleistung

Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, Unregelmäßigkeiten und Störungen aller Art, die infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, durch Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, Benutzung anderer, als vom Verkäufer angegebenen Stoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. entstanden sind, sofern sie nicht durch den Verkäufer verschuldet wurden. Eine Gewährleistung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht erlischt auch, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Die Gewährleistungspflicht erlischt außerdem, wenn sich herausstellt, dass die Schäden durch Nichtbeachtung der Betriebsanweisung oder durch Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Überprüfung entstanden sind.

Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

18. Schutzrechte

Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieser Ziffer 18 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Verkäufer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 19 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 18 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

19. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 19 eingeschränkt.

Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben

von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit der Verkäufer gemäß Ziffer 18 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 500.000 Euro je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Einschränkungen dieser Ziffer 19 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

20. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 63477 Maintal. Für die vertraglichen Bestimmungen sowie für alle aus dem Vertragsverhältnis sich etwa ergebenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

21. Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Beteiligten nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.